

Satzung des Fördervereins der Luftrettungsstation Christoph 7, Kassel e.V.

in der Fassung vom 12. Mai 2016

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Luftrettungsstation „Christoph 7“, Kassel“ mit Sitz in Kassel.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen
- (3) Das Geschäfts- und das Mitgliedsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, vor allem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sowie durch Verbesserung der notfallmedizinischen Ausstattung im Luftrettungsdienst. Sie dienen der Unterstützung der Rettungshubschrauberstation Christoph 7, Kassel. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung zur Verbesserung der notfallmedizinischen Arbeit, z.B. durch Ergänzung notfallmedizinischer Geräte und Ausstattung für den Rettungshubschrauber, die der Patientenversorgung zu Gute kommen,
 - b) Förderung der Aus- und Fortbildung des Personals der Rettungshubschrauberstation,
 - c) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 - d) Kontaktpflege zu allen, im Rettungsdienst tätigen Organisationen zur Stärkung der Rettungskette und zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Beteiligten im öffentlichen Rettungsdienst, sowie durch engagiert

- Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Ziele des Luftrettungsdienstes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Die Trägerschaft der Rettungshubschrauberstation wird durch den Förderverein in ihrer Funktion nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können
 - a) alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Körperschaften, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen, werden.
 - b) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche oder juristische Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, ernannt werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Vorstand des Vereins ernannt.
- (2) Minderjährige bedürfen der Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann jederzeit dann erfolgen, wenn z.B. ein Mitglied gegen Satzung und Beschlüsse des Vereins verstößt oder trotz Aufforderung, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber, nicht nachkommt.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen ist zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der Ausschluss mit Begründung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (6) Zurückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt

§ 5 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge und Spenden jeglicher Art sowie Erlöse aus Vereinsabzeichen, etc. und Veranstaltungen
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit beschlossen
- (3) Die Beiträge sind grundsätzlich bei Beginn der Mitgliedschaft und weiter zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- (4) Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.
- (5) Die Bücher und die Kasse des Vereins sind mindestens einmal im Geschäftsjahr durch die Kassenprüfer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung ist im Kassenbuch zu bestätigen, das Ergebnis der Geschäfts- und Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes nach jedem Geschäftsjahr.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, der in Tätigkeit tritt, wenn einer der Kassenprüfer ausfällt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer handeln unabhängig vom Vorstand im Auftrage der Mitgliederversammlung. Gegenstände des Sachvermögens sind in einem Verzeichnis nachzuweisen.

§ 6 Organe des Vereins

sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern zusammen.
Hierzu gehören
 - a. der Vorsitzende,
 - b. der stellvertretende Vorsitzende,
 - c. der Kassierer,
 - d. der Schriftführer und
 - e. ein Beisitzer.
- (2) Mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes müssen dem aktiven Personal der Luftrettungsstation „Christoph 7“, Kassel, angehören, bzw. hier ehemals aktiv tätig gewesen sein.
- (3) Die Personen des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied setzt der Vorstand sofort ein Mitglied des Vereins kommissarisch ein. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung erfolgt die ordentliche Ergänzungswahl.
- (6) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass Kassierer, Schriftführer und Beisitzer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters für den Verein auftreten. Zur Quittierung von Mitgliedsbeiträgen genügt die Unterschrift des Kassierers. Auszahlungen werden durch ein weiteres Vorstandsmitglied bestätigt.
- (7) Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt. Auslagen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes und im Interesse des Vereins liegen, können auf Antrag und mit Nachweis erstattet werden. Dabei sind die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung zulässig. Der Vorstand kann Obergrenzen festlegen. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann von der Regelung der Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG Gebrauch gemacht werden. Das gilt auch für den Vorstand.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Versammlungsortes und der Zeit mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einzuladen.
(3) Anträge zur Änderungen der Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen.
- (4) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Kassen- und Prüfungsbericht
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Anstehende Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Verschiedenes
- (5) Von jeder ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (6) Im Interesse des Vereins kann durch den Vorstand oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des Vereins, eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit kurzfristig einberufen werden.

§ 9 Beschlussfassung

- (1) Jede Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (3) Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung angekündigt sein und die Anträge der Einladung beigefügt werden. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlich einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich. Das Votum kann schriftlich abgegeben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder erfolgen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen je zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Kassel- Stadt e.V. und das Rote Kreuz Krankenhaus gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anschrift :

Förderverein der

Luftrettungsstation Christoph 7, Kassel e.V.

Hansteinstr. 29

34121 Kassel

e-mail: info@christoph7-verein.de

homepage:

www.christoph7-verein.de